



Statut für den Landestrachten- und Volkstanzverband SchleswigHolstein im Schleswig-Holsteinischen Heimatbund

§ 1 Name und Sitz

- Der Verband führt den Namen "Landestrachten- und Volkstanzverband Schleswig-Holstein im Schleswig-Holsteinischen Heimatbund" (künftig im Statut als LTV-SH und SHHB aufgeführt).
- 2. Er hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle des SHHB.
- 3. Der LTV-SH im SHHB ist ein Geschäftsbereich des Schleswig-Holsteinischen Heimatbunds e.V. ohne eigenen Haushalt. Dieser wird durch den SHHB geführt und kontrolliert.

§ 2 Aufgaben

- 1. Der LTV-SH im SHHB ist Forum für die Belange und Interessen der Trachten- und Volkstanzgruppen im SHHB.
- 2. Der LTV-SH im SHHB setzt sich folgende Ziele:
 - a. Förderung und Pflege von Geschichtsbewusstsein und heimatlichem Kulturgut niederdeutscher Prägung, insbesondere der Trachten, des Volkstanzes und des Volksliedgutes
 - b. Unterstützung bei der Beschaffung von Informationen und Materialien
 - c. Pflege der Kontakte zwischen den Gruppen

- d. Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung kultureller
 Veranstaltungen des SHHB
- e. Durchführung von fachlichen Fortbildungsveranstaltungen
- f. Organisation eigener landesweiter Veranstaltungen, wie zum Beispiel Landestrachtenfeste und Trachtentage etc. sowie
- g. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.
- 3. Der LTV-SH im SHHB kann zur Erfüllung seiner Ziele als Mitglied in anderen Dachverbänden und Organisationen mitwirken.
- 4. Der LTV-SH im SHHB bekennt sich zu den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des Schleswig-Holsteinischen Heimatbunds e.V. (SHHB).

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im LTV-SH ist freiwillig.
- 2. Mitglied kann jede Trachten- und jede Volkstanzgruppe im Land werden, die sich zu dem vorliegenden Statut und zu der Satzung des Schleswig-Holsteinischen Heimatbunds bekennt.
- 3. Förderndes Mitglied des LTV-SH im SHHB kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des LTV-SH im SHHB.
- 2. Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung. Sie kann bis zum Ende des vorletzten Quartals eines Rechnungsjahres erfolgen.
- 3. Die Mitgliederversammlung des LTV-SH im SHHB kann mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss einer Mitgliedsgruppe beschließen.
 - Gegen diesen Entscheid kann die betroffene Gruppe bei der Mitgliederversammlung des SHHB Berufung einlegen, deren Entscheidung letztlich endgültig ist.

§ 5 Beitrag

- 1. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Heimatbunds fest.
- Die Höhe des Beitrags für fördernde Mitglieder wird durch die Geschäftsführung des SHHB frei vereinbart, sollte aber den doppelten Betrag des jeweiligen Gruppenbetrags betragen.
- 3. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des Rechnungsjahres fällig.

§ 6 Zuwendungen

Über Zuwendungen (Vergabe von Haushaltsmitteln des SHHB) an den LTV-SH im SHHB entscheidet nach Stellungnahme des Vorstands des LTV-SH im SHHB der Vorstand des SHHB.

§ 7 Organe

Organe des LTV-SH im SHHB sind

- 1. Die Mitgliederversammlung und
- 2. Der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorstand des LTV-SH im SHHB und
 - b. je zwei Delegierten pro Mitgliedgruppe.
- 2. Das Mindestalter der Delegierten beträgt mindestens 14 Jahre.
- 3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer, die gemeinsam den Vorstand bilden
 - b. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - c. die jährliche Wahl einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers für je zwei Jahre im Wechsel
 - d. die Entlastung des Vorstands

- e. die Entscheidung über Ausschüsse
- f. Statutänderungen
- g. die Auflösung des LTV-SH im SHHB
- h. die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des LTV-SH.

§ 9 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 2. Die/der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
- 3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitgliedsgruppen muss die/der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 4. Über Gegenstände, die nicht zur Tagesordnung gehören, kann nur verhandelt werden, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschluss anerkannt hat.
- 5. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6. Statutänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Sie dürfen nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 7. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Dies gilt auch für die Abstimmung bei Wahlen.

§ 10 Der Vorstand und seine Aufgaben

- 1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter/in und mindestens fünf Beisitzerinnen/Beistizern.
- 2. Der Vorstand bestellt die/den Stellvertreter/in aus seiner Mitte.
- 3. In den Vorstand gewählt werden kann, wer Mitglied einer der angeschlossenen Trachten- und Volkstanzgruppen und volljährig ist.
- 4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
- 5. Der Vorstand kann weitere Mitglieder beratend in den Vorstand berufen ("kooptieren"), diese haben jedoch kein Stimmrecht.

- 6. Der Vorstand hat die Arbeit des LTV-SH im SHHB auf die durch das vorliegende Statut und die von der Mitgliederversammlung gefassten Grundsatzbeschlüsse auszurichten und für ihre Durchführung zu sorgen.
- 7. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahres- und Kassenbericht zu erstatten.
- 8. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 9. Er nimmt gegenüber dem Vorstand des SHHB Stellung zu der Vergabe von Zuwendungen an die Mitgliedsgruppen aus Haushaltsmitteln des SHHB.
- 10. Die/der Vorsitzende muss den Vorstand binnen zehn Tagen einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangen.
- 11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind.

§ 11 Die Geschäftsführung

- Die Geschäftsführung des LTV-SH liegt in den Händen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers des SHHB.
- 2. Der Geschäftsführer bzw. ein/e von ihm Beauftragte/r ist beratendes Mitglied des Vorstandes des LTV-SH im SHHB.

§ 12 Niederschriften

Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen; diese sind von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind der/dem Vorsitzenden des SHHB zur Kenntnis vorzulegen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Gemeinnützigkeit

- Der LTV-SH im SHHB und seine Mitglieder sind als Unterabteilung des Schleswig-Holsteinischen Heimatbunds selbstlos tätig.
 Hinweis: Der LTV-SH im SHHB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck der Körperschaft ist die Heimat- und Kulturpolitik gemäß der Satzung des SHHB.
- 3. Die Körperschaft verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung des Landestrachten- und Volkstanzverbands Schleswig-Holstein im SHHB

- Über die Auflösung des LTV-SH im SHHB beschließt die Mitgliederversammlung. Ein Auflösungsbeschluss wird jedoch erst wirksam, wenn dieser in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedsgruppen gefasst worden ist. Die zweite Versammlung darf frühestens einen Monat und muss spätestens drei Monate nach der ersten stattfinden.
- 2. Bei Auflösung des LTV-SH im SHHB fällt sein Vermögen an den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB), der es nur für Zwecke der Trachten- und Volkstanzarbeit oder für die Jugendarbeit im SHHB verwenden darf.

§ 16 Inkrafttreten des Statuts

Sobald sich Trachten- und Volkstanzgruppen zu einer Gründung des LTV-SH im SHHB entschlossen haben, berufen diese eine Mitgliederversammlung ein, die über dieses Statut entscheidet. Mit Annahme tritt dieses Statut in Kraft.

Statut, beschlossen auf der Gründungsversammlung des damaligen "Arbeitskreis Trachten und Volkstanz im SHHB" im März 1982, zuletzt aktualisiert auf der 12. Mitgliederversammlung im November 1993.

Die Mitgliederversammlung des LTV-SH im SHHB hat auf ihrer 29. Versammlung am 6. November 2010 dieses überarbeitete Statut beschlossen. Die überarbeitete Fassung tritt mit dem Zeitpunkt des Beschlusses in Kraft.
